

Vorbemerkung

Der Krankenpflegeverein Oberensingen-Hardt wurde im Herbst 1929 gegründet, ursprünglich nur in Oberensingen als Krankenpflegeverein Oberensingen. Er beschäftigte ursprünglich eine Krankenschwester, die für die Versorgung von Alten, Kranken und Hilfsbedürftigen in Oberensingen und dann auch in Hardt zuständig war.

Am 17. November 1995 wurde der Vertrag über die **Diakoniestation Nürtingen** unterzeichnet.

Für den Betrieb der **Diakoniestation Nürtingen** in der Trägerschaft der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Nürtingen arbeiteten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, die Stadt Nürtingen und die Gemeinde Wolfschlugen in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde Nürtingen
2. Evang. Kirchengemeinde Neckarhausen
3. Evang. Kirchengemeinde Oberensingen
4. Evang. Kirchengemeinde Reudern
5. Evang. Kirchengemeinde Wolfschlugen
6. Evang. Kirchengemeinde Zizishausen
7. Stadt Nürtingen
8. Gemeinde Wolfschlugen

Am 11. Dezember 2001 wurde die Diakoniestation Nürtingen in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und führt die Arbeit jetzt als "Diakoniestation Nürtingen gGmbH" fort. Gesellschafter sind die oben in Ziffer 1 - 8 genannten Kirchengemeinden und Kommunen, sowie als 9. Gesellschafter die Samariterstiftung Nürtingen.

Aufgrund gesetzlicher Veränderungen insbesondere durch das Jahressteuergesetz 2009 ist eine Anpassung der derzeit gültigen Satzung des Krankenpflegevereins Oberensingen-Hardt erforderlich. Im Zuge dieser Anpassung werden einige Paragraphen neu geregelt und der Verein in „Diakonieverein Oberensingen-Hardt“ umbenannt.

Satzung des Diakonieverein Oberensingen-Hardt

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Oberensingen-Hardt“. Er hat seinen Sitz in Nürtingen (Ortsteil Oberensingen).

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist nicht rechtsfähig. Er wird durch den Vorstand gemäß § 11 dieser Satzung vertreten.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

- 1) Förderverein für die Diakoniestation Nürtingen gGmbH. Dadurch soll die Diakoniestation unterstützt, damit den Bewohnern der Nürtinger Stadtteile Oberensingen und Hardt dauerhaft eine sachgemäße Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege geboten werden kann.
- 2) Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Stadtteilen Oberensingen und Hardt durch Informationsveranstaltungen, durch Unterstützung von gesundheitsfördernder Aktivitäten, von Projektgruppen und ehrenamtlichem Engagement.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Unabhängig von Konfessions- oder Religionszugehörigkeit kann jeder Mitglied des Vereins werden, wenn er sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 6 Beitritt

Der Beitritt zum Diakonieverein kann jederzeit erfolgen durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder beim Rechner.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung),
- Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes (z.B. Nichterfüllung der Beitragsschuld),
- Wegzug,
- durch Tod.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung,
- Ausschuss,
- Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung und Anzeige in der Presse einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragen.

2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Es kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen und es kann bis zu zwei Vereinsmitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht muss in schriftlicher

Form vorliegen.

- 3) Bei Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beschlussfassung über die Vereinssatzung,
 - Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses und Vereinsmitgliedern,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts durch den Vorstand sowie des Jahresrechnungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von sechs Ausschussmitgliedern, die die Vereinsmitglieder möglichst repräsentativ vertreten sollen. Mindestens ein Drittel muss aus Hardt sein.

§ 10 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Rechner,
 - den von der Mitgliederversammlung gewählten sechs Vereinsmitgliedern,
 - dem vom Kirchengemeinderat gewählten Vertreter bei der Diakoniestation,
 - je nach Bedarf bis zu zwei weiteren vom Ausschuss zugewählten Personen, die dem Verein förderlich sind.
- 2) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der vom Ausschuss bei Bedarf zugewählten Personen endet mit dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, bei der die Ausschussmitglieder gewählt werden.
- 3) Die Aufgaben des Ausschusses sind:
 - Vorbereitung der Hauptversammlung.
 - Beratung und Ausarbeitung von Möglichkeiten und Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Diakonievereins, ferner die Beratung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins und Vorlage bei der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung.
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - Berufung eines Rechnungsprüfers.
 - Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anträge.
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 11 Vorstand

- 1) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - Der 1. Vorsitzende ist immer der jeweilige Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt.
 - Der 2. Vorsitzende ist ein Mitglied des Ausschusses. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er ist unmittelbar nach der Mitgliederversammlung in einer darauffolgenden Ausschusssitzung zu wählen.
 - Die Vorsitzenden vertreten den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 2) Aufgaben des Vorstandes:
 - Einberufung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
 - Vertretung des Diakonieverein Oberensingen-Hardt.
 - Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts.

§ 12 Finanzen

- 1) Die Kasse wird vom Kirchenpfleger der Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt geführt.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Beim Haushalt des Vereins handelt es sich um einen Sonderhaushalt der Evangelischen Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt im Sinne von § 29 Abs.1 HHO und ist deshalb durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.
- 4) Der Haushaltsplan des Sonderhaushalts Diakonieverein Oberensingen-Hardt ist durch den Kirchenpfleger zu erstellen und dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies hat vor der Erstellung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt zu erfolgen.
- 5) In der Mitgliederversammlung ist über die Einnahmen und Ausgaben des zurückliegenden Geschäftsjahres und über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres zu berichten.
Eine förmliche Entlastung des Kassiers erfolgt nicht.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im diakonischen Bereich zu verwenden hat.

Stand: 05.05.2014

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.05.2014 einstimmig beschlossen.